

Hierzu bemerkt der Hauptbericht:

Wird die eben mitgetheilte Fassung von §. 112 angenommen, so wird §. 114 überflüssig. Man beantragt daher in Uebereinstimmung mit der jenseitigen Deputation dessen Wegfall.

Präsident v. Carlowitz: §. 114 soll nach dem Urtheil der Deputation in Wegfall kommen. Tritt hierin die Kammer dem Deputationsgutachten bei? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

#### §. 115.

Unter Capital wird die in dem Wechsel verschriebene Geldsumme in der bezeichneten Sorte und Währung verstanden.

#### §. 116.

Wäre eine Geldsumme in einer bestimmten Sorte „nach Cours“ oder „nach Tagescours“ zu zahlen verschrieben, so wird beim Regress der Cours des Zahltags, wie er am Morgen desselben gestanden, zur Feststellung des Capitalbetrags als maßgebend angenommen.

Zu beiden Paragraphen bemerkt der Hauptbericht:

Die jenseitige Deputation hat hier bemerkt, daß §. 116 nur eine Anwendung des letzten Satzes des §. 22 auf den Fall des Regresses sei. Da es aber nicht zweifelhaft sein könne, daß der Präsentant des Wechsels an Capital beim Regresse nichts Anderes verlangen dürfe, als er von dem Bezogenen selbst empfangen haben würde, wenn die Zahlung erfolgt wäre, so sei §. 116 überflüssig und werde durch eine dem §. 115 ausdrücklich anzufügende Beziehung auf §. 22 vollständig ersetzt. Sie hat daher ihrer Kammer vorgeschlagen, dem §. 115 am Schlusse die Parenthese: „(vergl. §. 22)“ anzufügen, den §. 116 aber abzulehnen.

Die Herren Regierungscommissarien haben hiergegen nichts erinnert, und die diesseitige Deputation empfiehlt ihrer Kammer ebenfalls, den §. 115 mit dem bemerkten Zusätze anzunehmen, §. 116 aber alsdann abzulehnen.

Präsident v. Carlowitz: Zuvörderst frage ich die Kammer: ob sie dem §. 115 am Schlusse die Parenthese: „(vergleiche §. 22)“ hinzufügen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun frage ich: ob die Kammer mit dieser Modification §. 115 selbst annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Die dritte Frage stelle ich auf die Ablehnung §. 116 des Entwurfs nach dem Urtheil der Deputation. Ich frage die Kammer: ob sie hierin dem Deputationsgutachten beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

#### §. 117.

Bei Wechselfn, die im Auslande zahlbar, auf Valuten gezogen sind, denen entweder keine bestimmten Münzsorten, oder wenigstens nicht solche Sorten entsprechen, die an dem Orte, wo der Rembours gesucht wird, gangbar sind, ist der Capitalbetrag nach dem Course, welcher für kurze Sicht der benannten Valuta in dem Coursblatte des Zahlorts am Zahltag notirt gewesen, auszumitteln.

Im Hauptberichte heißt es zu §. 117:

Die jenseitige Deputation hat der Deutlichkeit halber unter Zustimmung der Herren Commissarien vorgeschlagen, statt der Worte: „für kurze Sicht der benannten Valuta“ zu setzen:

„für dergleichen Papiere kurzer Sicht“.

Der Beitritt wird empfohlen.

Präsident v. Carlowitz: Es soll also anstatt der Worte: „für kurze Sicht der benannten Valuta“ gesetzt werden: „für dergleichen Papiere kurzer Sicht“. Ich frage die Kammer: ob sie dies genehmigt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Zweitens frage ich: ob die Kammer mit dieser Veränderung §. 117 des Entwurfs annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

#### §. 118.

Wenn der Bezogene nur einen Theil der verschriebenen Summe gezahlt, und der Inhaber dieses angenommen, so ist das, was unbezahlt geblieben, der Betrag des bei der Regressnahme zu berechnenden Capitals.

Hierzu ist von der Deputation keine Bemerkung gemacht worden.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie §. 118 des Entwurfs annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

#### §. 119.

Die Verzugszinsen werden beim Regress allemal vom Tage der Präsentation an nach 6 Procent auf's Jahr berechnet.

Auch hierzu ist von der Deputation nichts erinnert worden.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer §. 119 des Entwurfs an? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

#### §. 120.

Als Spesen werden ohne weitem Beleg als passirlich erkannt:

- 1) Protestspesen nach den tarmäßigen Sätzen am Orte des Protests,
- 2) Courtage im Inland nach 1 pro mille des Capitals,
- 3) Provision im Inland an Höhe von  $\frac{1}{2}$  Procent vom Capital,
- 4) Briefporto nach richterlichem Ermessen,
- 5) Stempelgebühren.

Zu §. 120 bemerkt der Hauptbericht:

Zu Beseitigung der Zweifel über die Bedeutung der Worte: „ohne weitem Beleg“, nach denen es scheinen könnte, als ob mit Belegen noch andere oder höhere Spesen verlangt werden könnten, ingleichen um eine Norm darüber zu geben, was Rechtens sei bei ausländischen Wechselfn, worüber im Inlande Regress gesucht werde, hat die jenseitige Deputation vorgeschlagen: